Friedhofsgebührensatzung St. Thomas vom 04. Juni 2014

Satzung der Ortsgemeinde St. Thomas über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Der Ortsgemeinderat St. Thomas hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze werden in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei den laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühren die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind
3. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
4. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Laufende Friedhofsgebühren werden jährlich pro Grabstelle erhoben. Sie dienen der Unterhaltung der Friedhofsanlage und decken die Personalkosten, Versicherungen, die Kosten für Geräte und Fahrzeuge sowie die Kosten der Wasservorhaltung und Strom.

2. Die laufende Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr und ist für die Dauer der Nutzungszeit, mindestens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in der die Ruhefrist abläuft, zu zahlen.

   Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte während des Erhebungszeitraumes erworben, beginnt die Gebührenschuld am 01.01. des darauf folgenden Kalenderjahres.

3. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, jährliche Vorauszahlungen für den Unterhaltungsaufwand des laufenden Jahres zu erheben. Die angeforderte Vorauszahlung wird bei der endgültigen Veranlagung der Gebühr für den Veranlagungszeitraum angerechnet. Überzahlte Vorauszahlungen werden verrechnet. Mehrbeträge sind nachzuzahlen.
   Die Festsetzung der Vorauszahlung sowie der endgültigen Gebühr erfolgt durch Ratsbeschluss.

4. Erfolgt eine Mehrfachbelegung einer Grabstelle gem. § 13a (gemischte Grabstätten) oder § 14 Abs. 3 (Tiefengräber) wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für diese weitere Beisetzung für die Dauer der Mehrfachbelegung in einem Betrag zusätzlich fällig.

5. Die Zahlung der laufenden Unterhaltungsgebühr in einer Summe für die gesamte Laufzeit ist möglich. Die Höhe der Gebühr wird festgesetzt auf die in dem Jahr fällige Vorauszahlung zuzüglich eines Betrages von 20 %.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 28.05.1987 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

St. Thomas, den 04. Juni 2014
Ortsgemeinde St. Thomas

Bernd Heinicke
Ortsbürgermeister

Gemeinde St. Thomas
Verbandsgemeinde Kyllburg